

Dadurch ist es u. a. rechtlich möglich, den Beginn von Erstvernehmungen mit unterschiedlichen Varianten zu gestalten, wie sich dies am zweckmäßigsten auf Grund der Persönlichkeit Beschuldigter, des Delikts, der Art und Weise der Aufdeckung und der Möglichkeiten der Beweisführung erforderlich macht. Solche Varianten können zum Beispiel sein

- zusammenhängende Äußerung zur Beschuldigung,
- Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung Beschuldigter,
- Vorkommnisse in den Lebensbereichen Beschuldigter,
- Aufenthalte und Tätigkeiten Beschuldigter,
- Beziehungen Beschuldigter zu Personen oder Personenkreisen,
- Vorhalte von Beweismitteln,
- der Lebenslauf des Beschuldigten.

Die Regelungen der StPO betreffen die Beschuldigtenvernehmung als Prozeß, der während des gesamten Ermittlungsverfahrens zu realisieren ist.

Es ist deshalb nicht erforderlich, den Beschuldigten vor jeder Vernehmung in gleicher Weise wie bei der Erstvernehmung zu belehren. Hier genügt die Mitteilung, daß es sich um eine weitere Beschuldigtenvernehmung handelt. Im Vernehmungsprotokoll erfordert dies die Bezeichnung als "Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten". Es entfällt damit die Notwendigkeit einer nochmaligen Mitteilung der Beschuldigung unter Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren. Auch besteht nicht die gesetzliche Notwendigkeit einer erneuten Belehrung entsprechend §§ 61 und 91 StPO.

Eine erneute Unterrichtung des Beschuldigten in einer weiteren Beschuldigtenvernehmung ist dann erforderlich, wenn eine veränderte Rechtslage vorliegt, die eine Erweiterung/Veränderung der bisherigen Einleitungstatbestände zur Folge hat. Dabei muß es sich um die nachfolgende Beschuldigtenvernehmung handeln, in der nach der Erweiterung/Veränderung die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt.